

18

Deutsches Historisches Institut in Rom. Berlin NW7, den 15. Januar 1944.

Der Direktor.

Nr. 1/44.

Abschrift!

An die Preussische Generalstaatskasse Berlin

Berlin O 2.

Auszahlungsanordnung.

Neufestsetzung der Dienstbezüge für den Zweiten Sekretar und Professor Dr. Friedrich B o c k beim Deutschen Historischen Institut in Rom für den Monat Februar 1944 aus Anlaß der Rückkehr von Berlin nach Rom.

=====

Die Dienstbezüge des Zweiten Sekretars und Professor Dr. Friedrich Bock werden hiermit für den Monat Februar 1944 wie folgt festgesetzt:

Besoldungsgruppe :	2 c 2,
Besoldungsdienstalter :	1. Oktober 1925,
Famlienstand :	ledig,
Dienstbezüge : Grundgehalt :	8 100,- RM
Wohnungsgeldzuschuß, Ortsklasse Berlin S :	1 152,- "
Zusammen:	9 252,- RM

Hier von infolge allgemeiner Kürzung der Beamten- usw.

Gehälter, 6 v. H. :	555,12 RM
---------------------	-----------

Bleiben:	8 696,88 RM
----------	-------------

Hierzu Aufwandsentschädigung :

	1 500,- RM
--	------------

Zusammen:	10 196,88 RM
-----------	--------------

Hierzu Auslandszulage 25 v.H. von diesem Betrage:	2 549,22 "
---	------------

Zusammen:	12 746,10 RM
-----------	--------------

Hierzu Währungszuschlag 25 v.H. von diesem Betrage:	3 186,52 RM
---	-------------

Zu zahlen jährlich zusammen:	15 932,62 RM
------------------------------	--------------

monatlich:	1 327,72 RM
------------	-------------

Der Währungszuschlag ist lohnsteuerfrei, die Auslandszulage vorläufig steuerfrei.

Es sind mithin jährlich zu versteuern :	10 196,88 RM
---	--------------

monatlich:	849,74 RM
------------	-----------

Von diesem Betrage beträgt die Lohnsteuer mit Kriegszuschlag nach der Lohnsteuertabelle lfd. Nr. 289, Steuergruppe I :

	277,10 RM
--	-----------

Nächste Steigerung am 1. Oktober 1945.

Die Preussische Generalstaatskasse Berlin wird hiermit angewiesen, für den Monat Februar 1944 an den Zweiten Sekretar und Professor Dr. Friedrich Bock beim Deutschen Historischen Institut in Rom auf sein Dienstbezügekonto bei der Deutschen Bank, Ausland 2, Berlin W 8, den vorstehenden Betrag in Höhe von 1 327,72 RM in Buchstaben: Eintausendunddrei-hundertundsiebenundzwanzig Reichsmark 72 Rpf nach Abzug der Lohnsteuer mit Kriegszuschlag auszuzahlen.

Ver-